

Einkaufsbedingungen der Sauter-Cumulus GmbH

1. Geltungsbereich; Abwehrklausel

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte mit uns als Auftraggeberin. Die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden zur Gänze nicht anerkannt.

2. Bestellungen; Schriftform

2.1 Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Das Gleiche gilt für mündliche Nebenabreden. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können – nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung – auch durch Datenfernübertrag oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen.

2.2 Der Auftragnehmer hat die Bestellung/Änderung unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Liegt uns innerhalb von 2 Wochen, gerechnet vom Beststellungs-/Änderungsdatum, keine ordnungsgemäße Bestätigung vor, sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, ohne dass der Auftragnehmer daraus irgendwelche Ansprüche herleiten kann.

2.3 Auf eine von unserer Bestellung abweichende Annahmeerklärung des Auftragnehmers kommt ein Vertrag nur zustande, wenn seine Annahmeerklärung schriftlich verfasst ist und einen ausdrücklichen Hinweis auf die Abweichung enthält und wenn wir uns mit der Abweichung schriftlich einverstanden erklärt haben.

2.4 Die Ausführung der Bestellung innerhalb der in Ziffer 2.2 genannten Frist gilt als Annahme unserer Bestellung. Maßgebend für die fristgerechte Annahme unserer Bestellung ist in diesem Fall der Zugang der bestellten Lieferung bei uns.

2.5 Für Ausarbeitung von Angeboten, Zeichnungen, Planungen und dergleichen wird ohne besondere Vereinbarung keine Vergütung gewährt.

3. Materialbeistellung

3.1 Beigestellte Waren bleiben unser Eigentum. Der Eigentümer verzichtet auf den Eigentumserwerb gem. §§946 ff BGB.

3.2 Die beigestellten Waren sind übersichtlich und getrennt als unser Eigentum zu lagern, ausreichend gegen Feuer, Wasser und Diebstahl auf Kosten des Auftragnehmers zu versichern und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

3.3 Die Verarbeitung oder Umbildung der beigestellten Waren wird durch den Auftragnehmer stets für uns vorgenommen. Wird die beigestellte Ware mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der beigestellten Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

3.4 Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die beigestellte Ware.

4. Liefertermin, Lieferung

4.1 Die Lieferungen haben zum vereinbarten Liefertermin bzw. nach unserer Liefereinteilung frei Verwendungsstelle an die von uns angegebene Anschrift zu erfolgen.

4.2 Kann der Auftragnehmer eine Lieferung aus Hinderungsgründen, der in Ziffer 4.3 genannten Art nicht einhalten oder mit seiner Leistungserbringung aus solchen Hinderungsgründen nicht fortfahren, so hat er uns unverzüglich zu unterrichten.

Lässt sich in solch einem Fall nicht absehen, dass er seine Leistungserbringung innerhalb angemessener Frist, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen beginnen oder fortsetzen wird, so können wir vom Vertrag zurücktreten. In jedem Falle können wir vom Vertrag zurücktreten, wenn die Hinderungsgründe auch nach Ablauf von vier Wochen seit seiner Mitteilung fortbestehen.

4.3 Als Hinderungsgründe im Sinne von Ziffer 4.2 gelten nur die vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Folgen von Betriebsstörungen durch betriebsinterne und fremde Arbeitskämpfe sowie höhere Gewalt.

5. Qualitätsprüfung und –zeugnisse

5.1 Die zu liefernden Waren müssen den am Erfüllungsort (Ziffer 17.2) jeweils geltenden in- oder ausländischen gesetzlichen oder Verwaltungsbestimmungen sowie Unfallverhütungsvorschriften, den VDE-Vorschriften und vergleichbaren ausländischen Regelwerken und den anerkannten neuesten Regeln der Technik entsprechen.

5.2 Bei der Ausgangsprüfung hat der Auftragnehmer eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätskontrolle durchzuführen. Er hat hierbei die allgemeinen technischen Lieferbedingungen und die speziellen Lieferbedingungen von uns für den korrekten Lieferbereich zu beachten.

5.3 Von uns geforderte Qualitätszeugnisse, Abnahmebescheinigungen und dergleichen sind zugleich mit Gefahrübergang (Ziffern 7.2 bis 7.4) zur Verfügung zu stellen.

5.4 Bei der Annahme von Waren beschränkt sich unsere Eingangsprüfung darauf, ob die Lieferung mit den in den Lieferscheinen enthaltenen Angaben offensichtlich übereinstimmt (Identitäts- und Mengenprüfung) oder offensichtliche Mängel aufweist, vorbehaltlich späterer Qualitäts- und endgültiger Mengenkontrollen (Ziffer 9).

6. Verpackung; Versandkosten

6.1 Verpackungsmaterialien sind nur zu verwenden, sofern und soweit dies für die Vermeidung von Transportschäden erforderlich ist. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen.

6.2 Kosten für Verpackung dürfen nur in Rechnung gestellt werden, wenn dies besonders vereinbart ist. In diesem Falle sind die Kosten auf der Rechnung gesondert auszuweisen. Entsprechendes gilt für die Kosten für den Versand, die Transportversicherung und für die Zollformalitäten.

6.3 Die Rücknahmeverpflichtung für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Senden wir eine Verpackung, deren Kosten uns in Rechnung gestellt worden sind, zurück, so ist der berechnete Betrag uns in voller Höhe zu erstatten.

7. Gefahrenübergang

7.1 Der Versand erfolgt auf Gefahr des Auftragnehmers.

7.2 Die Gefahr geht auf uns über, wenn die Lieferung am Erfüllungsort (Ziffer 17.2) abgeladen, ordnungsgemäß übergeben und abgenommen worden ist.

7.3 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass alle Lieferungen ordnungsgemäß gekennzeichnet und mit den gesetzlich vorgesehenen Begleitpapieren versehen sind sowie den am Erfüllungsort (Ziffer 17.2) geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Nach Versand der Ware durch den Auftragnehmer sind zweifach ausgefertigte Versandanzeigen an uns einzusenden, die die genaue Bezeichnung, die Menge, das Gewicht (brutto und netto), die Art und die Verpackung der Ware oder des Gegenstandes zu enthalten haben. Falls zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere nicht rechtzeitig zugestellt werden bzw. obige Angaben in den Versandpapieren und Versandpapiere fehlen, lagert die Ware bis zur Ankunft der Versandpapiere bzw. der vollständigen Angaben auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.

7.4 Können wir eine Lieferung aus Hinderungsgründen der in Ziffer 4.3 genannten Art, die wir nicht zu vertreten haben, nicht abnehmen, so tritt der Gefahrenübergang erst ein, wenn die Hinderungsgründe beseitigt sind und die Ware uns dann am Lieferort zur Verfügung steht. Der Auftraggeber ist verpflichtet, unverzüglich zu unterrichten, wenn Hinderungsgründe eingetreten sind oder ihr Eintritt zu erwarten ist.

8. Falschlieferung und Mengenfehler

8.1 Die Lieferung einer anderen als der bedungenen Ware oder einer anderen als bedungenen Menge von Ware ist in keinem Falle genehmigungsfähig. Die §§ 377 und 378 HGB finden insoweit keine Anwendung.

8.2 Ziffer 8.1 gilt nicht, wenn der Qualitäts- oder der Quantitätsmangel bei Gefahrübergang der kompletten Sendung (Ziffern 7.2 bis 7.4) offenkundig ist.

9. Gewährleistung

9.1 Ist eine gelieferte Ware mangelhaft, so stehen uns die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu.

9.2 In Abweichung von § 377 HGB haben wir offenkundige Mängel innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung der Ware bei uns, verdeckte Mängel innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung zu rügen. Die vorbehaltlose Zahlung stellt keine Billigung der gelieferten Ware dar.

9.3 In dringenden Fällen sind wir unter Abstimmung mit dem Auftragnehmer selbst zu Nachbesserung – auch durch Dritte – oder zu anderweitiger Ersatzbeschaffung berechtigt; dasselbe gilt, wenn der Auftragnehmer mit seinen Gewährleistungsverpflichtungen in Verzug gerät. In diesen Fällen trägt der Auftragnehmer die uns durch die Ersatzbeschaffung oder Nachbesserung entstandenen Kosten.

9.4 Stellt sich die Fehlerhaftigkeit eines gelieferten Gegenstandes erst nach Einbau in einen von uns hergestellten Gegenstand oder in ein Gebäude oder eine technische Anlage heraus, hat uns der Auftragnehmer für seine Gewährleistungsverpflichtung nach Ziffer 1 hinaus alle Kosten zu erstatten, die uns durch den Austausch oder die Nachbesserung dieses Gegenstandes entstehen. Dies gilt nicht, wenn wir die Fehlerhaftigkeit des Gegenstandes vor seinem Einbau durch eine Untersuchung, welche nach ordnungsgemäßem Geschäftsgange tunlich gewesen wäre, hätten entdecken können.

Einkaufsbedingungen der Sauter-Cumulus GmbH

9.5 Unsere Gewährleistungsansprüche nach Ziffer 9.1 verjähren in der gesetzlichen Frist von 2 Jahren, bei baubezogenen Leistungen in 5 Jahren, jeweils gerechnet vom Gefahrübergang nach Ziffer 7.2 bis 7.4.

10. Produkthaftung

10.1 Der Auftragnehmer hat uns von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die gegen uns nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen geltend gemacht werden, soweit der dem Dritten entstandene Schaden, dessentwegen er Ansprüche gegen uns geltend macht, auf Mängel der vom Auftragnehmer gelieferten Ware zurückzuführen ist.

10.2 Der Auftragnehmer hat uns ferner diejenigen Schäden zu ersetzen, die uns dadurch entstehen, dass wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus sonstigen Gründen in Anspruch genommen werden oder Maßnahmen ergreifen müssen, sofern die Inanspruchnahme oder Maßnahme in ursächlichem Zusammenhang mit einer fehlerhaften Lieferung des Auftragnehmers steht und dieser nicht nachweist, dass der Schaden unvorhersehbar und unabwendbar war.

11. Schutzrechte Dritter

11.1 Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch die Verwendung der von ihm gelieferten Waren weder unmittelbar noch mittelbar gegen in- oder ausländische Schutzrechte oder sonstige Rechte, die keinen gesetzlichen Sonderstatus genießen, verstoßen wird und stellt uns und unsere Abnehmer von allen sich daraus ergebenden Ansprüchen frei. Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer für jeden weiteren unmittelbaren oder mittelbaren Schaden, der uns aus einer Verletzung solcher Rechte entsteht.

11.2 Ziffer 11.1 gilt nicht, soweit der Auftragnehmer Waren ausschließlich nach unseren Modellen und Zeichnungen herstellt und er nicht weiß oder wissen muss, dass die Herstellung dieser Waren eine Rechtsverletzung im vorgenannten Sinn darstellt.

11.3 Der Auftragnehmer wird uns auf unser Verlangen alle ihm bekannten oder ihm bekannt werdenden Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen nennen, die er im Zusammenhang mit den zu liefernden oder gelieferten Waren benutzt.

11.4 Stellt der Auftragnehmer in Verbindung mit der Herstellung von Waren fest, dass dadurch Schutzrechte oder Schutzrechtsanmeldungen verletzt werden könnten, hat uns der Auftragnehmer ohne Aufforderung unverzüglich zu benachrichtigen.

12. Preise und Zahlungen

12.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus.

12.2 Die Zahlung erfolgt nach unserer Wahl in bar, per Scheck, per Wechsel, per Überweisung oder im Scheck-Wechselverfahren.

12.3 Wir sind berechtigt, nach vertragsgemäßigem Wareneingang und Eingang der ordnungsgemäßen, fehlerfreien und prüfbareren Rechnung innerhalb 14 Tagen ab Rechnungseingang mit 3 % Skonto oder bis 30 Tage nach Rechnungseingang netto zu bezahlen.

12.4 Die Zahlungsfristen gem. Ziffer 12.3 beginnen nicht vor dem vereinbarten Liefertermin; hat der Auftragnehmer nach den getroffenen Vereinbarungen Bescheinigungen über Materialprüfungen (Ziffer 5) vorzulegen, beginnen sie nicht vor deren Eingang bei uns.

12.5 Bei Vorauszahlungen hat der Auftragnehmer auf unser Verlangen hin eine angemessene Sicherheit z.B. mittels einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank zu leisten.

12.6 Nachnahmelieferungen werden aus organisatorischen Gründen generell abgelehnt.

13. Aufrechnung

13.1 Gegen Forderungen des Auftragnehmers an uns können wir auch mit bestrittenen Forderungen gegen den Auftragnehmer aufrechnen.

13.2 Handelt es sich bei dem Auftragnehmer um ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 AktG, so können wir gegen Forderungen des Auftragnehmers an uns auch mit unseren Forderungen gegen ein anderes Unternehmen, welches mit dem Auftragnehmer im Sinne des §§ 15 AktG verbunden ist, aufrechnen.

14. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung des Vertrages stehenden personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen gespeichert und verarbeitet.

15. Öffentliche Aufträge

Für Lieferungen im Rahmen öffentlicher Aufträge können auch besondere Zusatzbedingungen gelten.

16. Geheimhaltungsklausel

16.1 Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und darf in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit uns erst nach der von uns erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.

16.2 Sowohl der Auftragnehmer als auch wir sind verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm bzw. uns durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

17. Rechtswahl; Erfüllungsort; Gerichtsstand

17.1 Auf Verträge mit uns findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

17.2 Erfüllungsort für die Lieferverpflichtungen ist die vereinbarte Verwendungsstelle; für alle übrigen Verpflichtungen beider Teile Freiburg im Breisgau.

17.3 Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen ist Freiburg im Breisgau. Dasselbe gilt für Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen mit anderen Auftragnehmern, die ihren Sitz nicht in einem Vertragsstaat des EuGVÜ haben.

17.4 Ziffer 3 findet auch auf Scheck- und Wechselverfahren Anwendung.

18. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder eines Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und den Bestand insgesamt nicht. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt die nach Gesetz und Rechtsprechung nächstliegende, zulässige Klausel, die den wirtschaftlichen und rechtlichen Sinn in nächstliegender, maximal zulässiger Weise regelt.